

**I.**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (GBL. 2018 S.221) in Verbindung mit §§ 13, 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), letzte Änderung 15.12.2015 (GBL. S. 1147, 1149) und §§ 11 bis 13 der Satzung des Zweckverbands Eichwald hat die Verbandsversammlung am 18.12.2019 die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**II.**

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des Zweckverbands Eichwald**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.850.300
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.850.300
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Abdeckung aus Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.611.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.585.300
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	26.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.620.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.355.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-735.000
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-709.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	<b>Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-709.000

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €**

**§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **200.000 €**

**§ 5 Verbandsumlagen**

Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf **0 €**

davon

- |    |                       |     |
|----|-----------------------|-----|
| a) | im Ergebnishaushalt   | 0 € |
| b) | im investiven Bereich | 0 € |

**III.**

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 24. Februar 2020, Az. 11-902.51, gem. § 18 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

**IV.**

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum 27.03.2020, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim, Zimmer 2.09, öffentlich aus.

**V.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 13.03.2020

Holger Albrich  
Verbandsvorsitzender